C/2023/1035

17.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11307 – GI GROUP / EUROPEAN STAFFING BUSINESS OF KELLY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1035)

1. Am 10. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— GI Group Holding S.p.A. („GI Group“, Italien), kontrolliert von Familia S.r.l., das wiederum von zwei natürlichen Personen kontrolliert wird,

— Kelly Services Management Sàrl („Kelly Services“, Schweiz), kontrolliert von Kelly Services, Inc.

GI Group wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Kelly Services im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GI Group ist eine im Bereich der Stellenvermittlung tätige Gruppe, die weltweit auf den Gebieten Zeitarbeit und Festanstellungen, einschließlich des Outsourcings von Geschäftsprozessen, aktiv ist und darüber hinaus weitere arbeitsmarktspezifische Beratungsdienste im Bereich Humanressourcen anbietet.

— Kelly Services Management Sàrl bietet Stellenvermittlungsdienste für Zeitarbeit und Festanstellungen an, einschließlich des Outsourcings von Einstellungsverfahren und des Outsourcings von Geschäftsprozessen. Das Übernahmeziel ist Teil der Kelly Services-Gruppe, einer weltweit tätigen US-amerikanischen Stellenvermittlungsgruppe.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11307 – GI GROUP / EUROPEAN STAFFING BUSINESS OF KELLY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.